

Satzung für die Berufsfachschule des Landkreises Berchtesgadener Land für Holzschnitzerei und Schreinerei in Berchtesgaden

Amtsblatt Nr. 24 vom 13.06.1995, Bek.-Nr. 1

Landkreis Berchtesgadener Land

Bekanntmachung der vom 3. Mai 1995 an geltenden Neufassung der Satzung für die Berufsfachschule des Landkreises Berchtesgadener Land für Holzschnitzerei und Schreinerei in Berchtesgaden.

Bekanntmachung der vom 3. Mai 1995 an geltenden Neufassung der Satzung für die Berufsfachschule des Landkreises Berchtesgadener Land für Holzschnitzerei und Schreinerei in Berchtesgaden vom 10. Mai 1975 (Amtsblatt Nr. 17) aufgrund der Änderungen vom 20. Mai 1978 (Amtsblatt Nr. 21), 13. November 1984 (Amtsblatt Nr. 46) und vom 2. Mai 1995 (Amtsblatt Nr. 18).

Die Neufassung ergibt sich durch das am 1. August 1994 in Kraft getretene neue Bayer. Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen BayEUG (GVBl. Nr. 19/1994, S. 689).

SATZUNG

für die Berufsfachschule des Landkreises Berchtesgadener Land für Holzschnitzerei und Schreinerei in Berchtesgaden vom 10. Mai 1975 (Amtsblatt Nr. 17) in der Fassung der Änderungen vom 20. Mai 1978 (Amtsblatt Nr. 21), 13. November 1984 (Amtsblatt Nr. 46) und vom 2. Mai 1995 (Amtsblatt Nr. 18)

§ 1

Rechtsträger, Bezeichnung

- (1) Der Landkreis Berchtesgadener Land ist Schulträger der Berufsfachschule für Holzschnitzerei und Schreinerei in Berchtesgaden. Er betreibt diese Schule mit finanzieller Unterstützung durch den Bezirk Oberbayern als öffentliche Schule im Sinne von Art. 3 Abs. 1 und Art. 13 BayEUG.
- (2) Die Schule führt die Bezeichnung "Berufsfachschule des Landkreises Berchtesgadener Land für Holzschnitzerei und Schreinerei in Berchtesgaden".

§ 2

Aufgabe der Schule

- (1) Aufgabe der Berufsfachschule ist es, die seit Jahrhunderten in Berchtesgaden heimische Holzschnitzerei und das Schreinerhandwerk zu erhalten und zu fördern sowie sonstigen Ausdruckselementen künstlerischer Gestaltung in Berchtesgaden neue schulische Wege zu öffnen.
- (2) Allgemeine Aufgabe der Schule ist es insbesondere eine gesunde Verbindung von handwerklicher Tüchtigkeit und künstlerischem Sinn anzustreben.

§ 3

Gliederung der Schule

Die Berufsfachschule umfaßt folgende Fachrichtungen:

1. Holzschnitzerei und Holzbildhauerei
2. Schreinerei.

§ 4

Dauer der Ausbildung

Die Ausbildungszeit in allen Fachrichtungen beträgt drei Jahre.

§ 5

Aufnahmebedingungen

- (1) Die Berufsfachschule kann von männlichen und weiblichen Personen besucht werden. Zur Aufnahme sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 1. das letzte Schulzeugnis
 2. eigenhändig geschriebener Lebenslauf und
 3. bei Minderjährigen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zu Beginn eines Schuljahres. Die Schulleitung kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.
- (3) Berufsschulpflichtige Berufsfachschüler aus dem Landkreis Berchtesgadener Land haben bei der Aufnahme Vorrang vor anderen Schülern. Bewerber aus dem übrigen Regierungsbezirk Oberbayern haben bei der Aufnahme Vorrang vor Schülern aus anderen Gebieten.
- (4) Für das Ausleseverfahren bei einer die Aufnahmefähigkeit der Berufsfachschule übersteigenden Anzahl an Bewerbern sind entsprechende Richtlinien zu erlassen.
- (5) Der Besuch der Berufsfachschule beginnt mit einer Probezeit von drei Monaten.

§ 6

Schulgeld

Für die Berufsfachschule besteht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Schulgeldfreiheit.

§ 7

Personalaufwand, Schulaufwand

- (1) Der Landkreis trägt den Personalaufwand und den Schulaufwand entsprechend den gesetzlichen Regelungen (vgl. Art. 3, Art. 15, Art. 21, Art. 23 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 51 BayEUG).
- (2) Die in der Fachrichtung Holzschnitzerei und Holzbildhauerei benötigten Schnitzwerkzeuge haben die Schüler selbst zu beschaffen und zu erhalten.
- (3) Die im Landkreis Berchtesgadener Land ansässigen Bildhauer und Holzschnitzer können, soweit dies mit dem Schulbetrieb vereinbar ist und nicht zu einer Störung des Unterrichts führt, die Sammlungen und die Bücherei der Schule in angemessener Weise in Anspruch nehmen. Zur Regelung der Benutzung kann der Schulleiter getrennte Benutzungszeiten für Schüler und andere Benutzer festsetzen.

§ 8

Lehrpläne, Studentafeln

Dem Unterricht an der Berufsfachschule sind die vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst erlassenen oder genehmigten Lehrpläne und Studentafeln zugrunde zu legen. Im übrigen ist nach den Bestimmungen des Art. 45 BayEUG zu verfahren.

§ 9

Prüfungen und Zeugnisse

- (1) Die Schüler erhalten über ihre an der Berufsfachschule erzielten Leistungen in jedem Schuljahr ein Zwischen- und ein Jahreszeugnis.
- (2) In den Fachrichtungen "Holzschnitzerei und Holzbildhauerei" sowie "Schreinerei" handelt es sich um Berufsfachschüler, deren Abschlußzeugnisse nach § 43 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes und § 40 Abs. 2 der Handwerksordnung den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung gleichzustellen sind. Der mittlere Schulabschluß kann durch ein Abschlußzeugnis gemäß Art. 13 Satz 4 BayEUG nachgewiesen werden (Art. 25 BayEUG).

§ 10

Schul- und Hausordnung

Die Schüler der Berufsfachschule unterliegen den Bestimmungen des BayEUG, der für die Berufsfachschule geltenden Schulordnung sowie der speziell für diese Schule zu erlassenen Hausordnung.

§ 11

Schülerarbeiten und Aufträge

Die von den Schülern hergestellten Arbeiten sind Eigentum der Schule. Diese hat das Recht, über die Arbeiten zu verfügen, insbesondere sie zu verkaufen. Die Schule hat ferner das Recht, Aufträge, deren Ausführung im Interesse des Unterrichts liegt und die im Rahmen des Unterrichts erledigt werden können, entgegenzunehmen. Die Schüler haben das Recht, von ihnen hergestellte Arbeiten käuflich zu erwerben. Der Erlös aus dem Verkauf oder der Ausführung von Arbeiten fließt dem Landkreis Berchtesgadener Land zu. Der Landkreis soll diese Mittel für Zwecke der Berufsfachschule verwenden.

§ 12

Ausstellung

Im Ausstellungsraum der Schule können Erzeugnisse der Schule und, soweit hierfür Platz vorhanden ist, sonstige im Landkreis Berchtesgadener Land hergestellte kunstgewerbliche Gegenstände ausgestellt werden.

§ 13

Schulleitung

- (1) Für die Berufsfachschule werden ein Schulleiter und ein Schulleiterstellvertreter bestellt, die zugleich Lehrer an der Schule sind. Der Schulleiter vertritt die Schule nach außen.
- (2) Der Schulleiter ist für einen geordneten Schulbetrieb und Unterricht sowie gemeinsam mit den Lehrern für die Bildung und Erziehung der Schüler verantwortlich; er hat sich über das Unterrichtsgeschehen zu informieren. In Erfüllung dieser Aufgaben ist er den Lehrern und dem sonstigen pädagogischen Personal sowie dem Verwaltungs- und Hauspersonal gegenüber weisungsberechtigt. Er berät die Lehrer und das sonstige pädagogische Personal und sorgt für deren Zusammenarbeit (Art. 57 Abs. 2 BayEUG).
- (3) Zum Abschluß von Rechtsgeschäften ist der Schulleiter nur im Rahmen der ihm erteilten Ermächtigungen und der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel berechtigt.

§ 14

Aufgaben des Schulleiters

Der Schulleiter erfüllt die ihm durch Gesetz, durch die Schulordnung sowie durch Weisungen der Schulaufsichtsbehörden und des Schulträgers übertragenen Aufgaben.

§ 15

Lehrpersonal

An der Berufsfachschule wird die für einen ordnungsgemäßen Schulbetrieb erforderliche Anzahl von Lehrern angestellt. Der Wirkungskreis und die Dienstaufgaben des Lehrpersonals richten sich nach den geltenden Bestimmungen und nach der durch den Landrat zu erlassenden Dienstanweisung. Die Lehrkräfte sind neben gewissenhafter Erteilung des Unterrichts bei Erkrankung oder sonstiger Verhinderung eines Lehrers in angemessener Weise zur Aushilfsleistung verpflichtet.

§ 16

Kurator

- (1) Vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst wird im Benehmen mit dem Landkreis Berchtesgadener Land ein Kurator bestellt.
- (2) Der Kurator berät die Schulleitung in künstlerischer Hinsicht. Er hat im Rahmen dieser Beratung die Arbeitsweise und die Leistungen der Schule zu beobachten und ggf. Verbesserungsvorschläge zu machen.

§ 17

Fachbeirat

- (1) An der Berufsfachschule besteht ein Fachbeirat. Dem Fachbeirat gehören an:
 1. der Landrat des Landkreises Berchtesgadener Land oder ein von ihm bestellter Vertreter als Vorsitzender,
 2. der Bezirkstagspräsident von Oberbayern oder ein von ihm bestellter Vertreter,
 3. ein Vertreter der Schulaufsichtsbehörde (Regierung von Oberbayern),
 4. zwei Mitglieder des Bezirkstages Oberbayern,
 5. zwei Mitglieder des Kreistages Berchtesgadener Land,
 6. der Kurator der Schule,
 7. je ein Vertreter der an der Schule zu unterrichtenden Fachrichtungen, dabei soll durch die Handwerkskammer für Oberbayern jeweils die doppelte Anzahl an Bewerbern für die Bestellung benannt werden,
 8. der Leiter des Arbeitsamtes Traunstein oder ein von ihm bestellter Vertreter,
 9. der Leiter der Berufsfachschule.

Der Vertreter zu Ziffer 3 wird von der Regierung von Oberbayern bestellt und abberufen. Die Mitglieder zu Ziffer 4 werden vom Bezirk Oberbayern bestimmt. Die Mitglieder zu Ziffer 5 und 7 bestellt der Kreistag des Landkreises Berchtesgadener Land. Die Amtszeit der Mitglieder zu Ziffer 4, 5 und 7 ist die Wahlperiode des Bezirkstages bzw. Kreistages.

- (2) Die Tätigkeit der Mitglieder im Fachbeirat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Fachbeirates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Fachbeirates keine Aufwandsentschädigung. Die notwendigen Fahrtkosten und der Verdienstausschlag werden auf Antrag vom Landkreis Berchtesgadener Land ersetzt.
- (3) Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst kann zu den Sitzungen des Fachbeirates Vertreter als Beobachter entsenden. Aus diesem Grund ist dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst zehn Tage oder in dringenden Fällen sieben Tage vor dem jeweiligen Sitzungstermin eine entsprechende Einladung zuzustellen.
- (4) Der Fachbeirat hat die Aufgabe, die Belange der Schule zu fördern. Er ist bei wesentlichen Änderungen im Schulbetrieb gutachtlich zu hören. Die Einsichtnahme in den Schulbetrieb steht nur dem Fachbeirat und nur in Gegenwart des Schulleiters, nicht aber dem einzelnen Fachbeiratsmitglied zu. Der Fachbeirat ist nicht ermächtigt, den Lehrern oder Schülern unmittelbare Weisungen zu erteilen. Etwaige Wahrnehmungen sind dem Schulleiter außerhalb des Unterrichts mitzuteilen oder in der nächsten Fachbeiratssitzung zur Sprache zu bringen.
- (5) Die Sitzungen des Fachbeirates sind nicht öffentlich.
- (6) Der Fachbeirat tritt bei Bedarf, jährlich jedoch mindestens zu einer Sitzung zusammen. Seine Einberufung erfolgt durch den Landrat. Die Frist für die schriftliche Ladung beträgt zehn Tage. Sie kann in dringenden Fällen auf sieben Tage abgekürzt werden. Die Ladung muß die zu behandelnde Tagesordnung enthalten. Der Vorsitzende muß den Fachbeirat einberufen, wenn es die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Der Fachbeirat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (7) Beschlüsse des Fachbeirates werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (8) Über jede Sitzung des Fachbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Niederschrift ist der Vorsitzende verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer. Die Niederschrift hat den Ablauf der Sitzung in der zeitlichen Folge wiederzugeben, wörtlich jedoch nur die Beschlüsse. Die Niederschrift ist durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen. Der Schulaufsichtsbehörde und dem Bezirk Oberbayern sind je eine Abschrift der Niederschrift zu übermitteln.

§ 18

Weitere Einrichtungen der Selbstverwaltung

- (1) Als weitere Einrichtungen der Selbstverwaltung bestehen an der Berufsfachschule die Lehrerkonferenz, die Schülermitverantwortung, der Elternbeirat und das Schulforum.
- (2) Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsgang der in Absatz 1 genannten Gremien richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften und den hierzu ergehenden ergänzenden Bestimmungen.

§ 19

Mitbeteiligung des Bezirks Oberbayern

- (1) Aufgrund vertraglicher Vereinbarung leistet der Bezirk Oberbayern einen Personalkostenzuschuß.
- (2) Dem Bezirk Oberbayern sind jährlich der Haushaltsplan für das laufende und die Rechnungslegung für das abgelaufene Rechnungsjahr vorzulegen.
- (3) Änderungen sowie die Neufassung oder Aufhebung der Satzung bedürfen der Zustimmung des Bezirks Oberbayern. Die Schule kann nur mit Zustimmung des Bezirks Oberbayern aufgelöst werden.

§ 20

Aufsicht

Die Berufsfachschule ist dem Landrat unterstellt. Die Fachaufsicht wird durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst und die Regierung von Oberbayern ausgeübt.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Reichenhall, den 31. Mai 1995
M. Seidl, Landrat